

Präambel

1. Die QSCert® Germany, Zertifizierungsstelle für Managementsysteme nach internationalen Standards, im folgenden auch Zertifizierungsstelle genannt) ist ein Geschäftsfeld der im Jahr 1994 gegründeten EuroControl Classifizierungen Aktiengesellschaft mit Sitz in München.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung folgender Aktivitäten:
 - Zertifizierungsaudits nach dem Standard **CSR 26001:2021**
 - Erteilung des Zertifikates in Übereinstimmung mit **CSR 26001:2021** durch die Zertifizierungsstelle,
 - 2 Überwachungsaudits in Übereinstimmung mit dem Standard **CSR 26001:2021**.
2. Die in 1. definierten Aktivitäten werden für alle Organisationen und Unternehmen in allen Branchen durchgeführt.
3. Die QSCert® Germany als Zertifizierungsstelle verpflichtet sich in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bedingungen, Tätigkeiten gemäß Punkt 1 für die zu zertifizierende Organisation durchzuführen. Die zu zertifizierende Organisation verpflichtet sich in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bedingungen, die Zertifizierungsgebühren vor Erhalt der Zertifikate zu begleichen.
4. Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Ergebnisse der Audits, durchgeführt in der zu zertifizierenden Organisation durch den Audit Executor, bzw. Lead Auditor, zu bewerten und die Vergabe des Zertifikates unabhängig und objektiv zu entscheiden. Für die Dauer der Vereinbarung behält sich die Zertifizierungsstelle des Weiteren vor, zu überprüfen, ob die zertifizierte Organisation die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Zertifikate erfüllt und, sollten Fakten, wie in Artikel VIII. beschrieben, ersichtlich werden, die Zertifikate auszusetzen oder ganz zu entziehen. Auf Vorschlag des Audit Executors verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle, über eine "formale Änderung des Zertifikats" zu entscheiden.

§ 2

Ort und Zeit des Audits

1. Das Audit wird am Hauptsitz der Organisation in von der QSCert® Germany ausgesuchten Räumlichkeiten der Organisation, bzw. an ausgewählten Standorten und Niederlassungen stattfinden. Je nach Vereinbarung können die Audits auch REMOTE stattfinden.
2. Diese Vereinbarung schließt die notwendige Vorbereitungszeit zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes ein.
3. Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des Audits wie folgt:
 - Das Zertifizierungsaudit wird in einem individuell vereinbarten Zeitraum abgeschlossen.
 - Das erste Überwachungsaudit wird innerhalb von 1 Jahr nach Durchführung des Zertifizierungsaudits durchgeführt.
 - Das zweite Überwachungsaudit wird innerhalb von 2 Jahren nach Durchführung des Zertifizierungsaudits durchgeführt.Der Audit Executor ist verpflichtet, der Organisation die jeweiligen Termine mind. 4 Wochen im Voraus mitzuteilen.
4. Auf Wunsch der Organisation, welcher gerechtfertigt und in angemessener Zeit schriftlich zu erfolgen hat, kann der Audit Executor das 1. oder auch das 2. Überwachungsaudit verschieben. Weder dürfen das anberaumte Überwachungsaudit mehr als 90 Tage verschoben werden, noch darf die Organisation eine nochmalige Verschiebung eines Überwachungsaudits erfragen.
5. Der Audit Executor verpflichtet sich, die Ausstellung der Zertifikate bei der Zertifizierungsstelle innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung des Zertifizierungsaudits zu veranlassen.

§ 3

Gebühren / Preise

1. Die Vertragspartner vereinbaren den Preis für das gesamte Audit gemäß des Angebotes, bzw. des Antrags auf Zertifizierung.

2. Die QSCert® Germany stellt innerhalb von drei Tagen nach Durchführung der Audits eine Rechnung gemäß Ziffer dieses Artikels.
3. Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen, bezogen auf das Ausstellungsdatum der jeweiligen Rechnung zu leisten.

§ 4

Bedingungen zur Durchführung

1. Der Audit Executor ist verpflichtet, einen Auditplan unter Angabe der hier angegebenen zeitlichen Fristen mit professioneller Sorgfalt auszuarbeiten und garantiert seine Leistung.
3. Die QSCert® Germany, bzw. deren Audit Executor führt die Audits unabhängig durch und ist bei der Durchführung an die Weisungen der zu zertifizierenden Organisation gebunden. Diese Weisungen dürfen nur dann von den Weisungen der zu zertifizierenden Organisation abweichen, wenn sie dringend erforderlich sind und im Interesse der zu zertifizierenden Organisation liegen und die QSCert® eine Zustimmung nicht rechtzeitig einholen kann.
4. Die zu zertifizierende Organisation ist verpflichtet, dem Lead-Auditor der QSCert® Germany alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihm die Ausführung der Audits zu ermöglichen. Die Organisation ist verpflichtet, die aktive Mitwirkung seiner Mitarbeiter bei der Durchführung der Audits sicherzustellen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.
5. Die zu zertifizierende Organisation ist verpflichtet, die im Vertrag vereinbarten Fristen einzuhalten und Synergien zu schaffen, damit die QSCert® Germany die vereinbarten Fristen einhalten kann. Die QSCert® Germany befindet sich nicht in Verzug, wenn eine Verzögerung aus Gründen, welche die Organisation zu vertreten hat, eintritt.
6. Die zu zertifizierende Organisation bestimmt die Personen, die berechtigt sind, mit der QSCert® Germany zu kommunizieren. Die Organisation ist zudem verpflichtet, sicherzustellen, dass die benannten Personen über ausreichende Befugnisse verfügen, um eine ungestörte Durchführung der Auditierung zu gewährleisten.
8. Die QSCert® Germany informiert die zu zertifizierende Organisation unverzüglich über eine unangemessene Art von Dingen, die von der Organisation übernommen wurden, oder über Unzulänglichkeiten der ihr erteilten Weisungen zur Durchführung eines Audits, wenn die QSCert® Germany diese Unzulänglichkeit durch professionelle Sorgfalt festgestellt hat.
9. Wenn unangemessene Dinge oder Weisungen den ordnungsgemäßen Ablauf eines Audits stören, ist die QSCert® Germany verpflichtet, ein geplantes Audit bis zum Austausch von Dingen oder zur Änderung von Weisungen, zu stoppen. Während dieser Zeit der Unterbrechung des Audits befindet sich die QSCert® Germany nicht im Verzug mit der Erfüllung dieses Vertrags. Die QSCert® Germany ist nicht verantwortlich für negative Ergebnisse bzw. den Schaden, der dadurch entstanden ist, dass der Vertragsgegenstand unter Verwendung von Dingen und Weisungen, auf denen der zertifizierte Gegenstand bestanden hat, ausgeführt wurde.

§ 5

Durchführung

1. Die QSCert® Germany ist verpflichtet, das Audit wie folgt durchführen:
 - a) Zertifizierungsaudit:

Das 1. Stage Audit beinhaltet die Klärung offener Fragen im Managementsystem, die Prüfung und Bewertung der Managementdokumentation, sowie die Planung des 2. Stage Audits.

2. Stage Audit – Auditdurchführung, Bewertung der Wirksamkeit der Dokumentation im Managementsystem, Herausstellen der Stärken und Verbesserungspotentiale.

Der Lead Auditor erstellt innerhalb von 21 Tagen ab dem Tag der Durchführung des Zertifizierungsaudits einen Auditbericht.
 - b) 1. Überwachungsaudit:

Dieses Audit wird von der QSCert® Germany zur Optimierung des Managementsystems innerhalb eines Kalenderjahres ab dem letzten Tag der Durchführung des Zertifizierungsaudits vor Ort durchgeführt; im ersten Überwachungsaudit bewertet der Lead

Auditor die Wirksamkeit des Managementsystems; der Lead Auditor erstellt innerhalb von 21 Tagen nach Durchführung des ersten Überwachungsaudits einen Auditbericht.

c) 2. Überwachungsaudit:

Dieses Audit wird von der QSCert® Germany zur Optimierung des Managementsystems innerhalb von zwei Kalenderjahren ab dem letzten Tag der Durchführung des Zertifizierungsaudits vor Ort durchgeführt; im zweiten Überwachungsaudit bewertet der Lead Auditor die Wirksamkeit des Managementsystems; der Lead Auditor erstellt innerhalb von 21 Tagen nach Durchführung des zweiten Überwachungsaudits einen Auditbericht.

2. Wenn die QSCert® Germany durch die Einhaltung der Verfahren dieser Vereinbarung feststellt, dass der Status des Managementsystems der zertifizierten Organisation die Registrierung und Ausstellung von Zertifikaten ermöglicht, muss der Lead Auditor und, oder der Audit Executor der Zertifizierungsstelle QSCert® Germany alle notwendigen Dokumente vorlegen, die für die Entscheidung über die Ausstellung der Zertifikate erforderlich sind. Auf Grundlage dieser Dokumente entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Erteilung der Zertifikate.
3. Für den Fall, dass festgestellte Nichtkonformitäten, die im Auditbericht eines der im Rahmen dieses Vertrags durchgeführten Audits dokumentiert sind, die Ausstellung des Zertifikats nicht zulassen, ist die zu zertifizierende Organisation verpflichtet, die festgestellten Nichtkonformitäten innerhalb einer vereinbarten Frist zu beheben. Die zu zertifizierende Organisation muss die QSCert® Germany schriftlich über die Art und Weise der Beseitigung von Nichtkonformitäten informieren. Nach Erhalt einer schriftlichen Erklärung über die Beseitigung von Nichtkonformitäten kann der Lead Auditor ein Kontroll-, oder Nachaudit durchführen, durch die die festgestellten Nichtkonformitäten beseitigt werden sollen.
4. Formale Änderung eines Zertifikats:
 - a) Bei der formalen Änderung eines Zertifikats gilt eine Änderung, die sich auf die Daten der zertifizierten Organisation bezieht, für die ein Zertifikat ausgestellt wurde, zum Beispiel: Änderung des Handelsnamens und auch eine solche Änderung des Umfangs, die nur eine alternative Definition des gültigen zertifizierten Umfangs ist, aber die Art des gültigen zertifizierten Umfangs nicht berührt, bleibt unverändert (EA-Code).
 - b) Für die formelle Änderung des Zertifikats ist ein schriftlicher Antrag an die QSCert® Germany erforderlich. Die Zertifizierungsstelle prüft, ob die beantragte Änderung nur formell ist oder ob die Änderung als neue Zertifizierung oder nur der Umfang bzw. die Reduzierung des gültigen Umfangs betrachtet wird.
 - c) Die Änderung der Daten der zertifizierten Organisation (d.h. des Handelsnamens) kann erst nach Erhalt des "Handelsregisterauszugs" der zertifizierten Organisation, die eine solche Änderung nachweist, vorgenommen werden.
 - d) Die formelle Änderung des Zertifikats wird durch die Ausstellung eines neuen Zertifikats gemäß dem in dieser Vereinbarung festgelegten Verfahren durchgeführt. Die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats bleibt unverändert.
 - e) Für die Durchführung der formalen Änderung des Zertifikats wird ein Pauschalbetrag von 70,00 € an die QSCert® Germany für einen Satz geänderter Zertifikate bezahlt. Die QSCert® Germany sendet nach der Zahlungsabwicklung dieses Pauschalbetrags einen neuen Satz von Zertifikaten an die zertifizierte Organisation.

§ 6

Verschwiegenheit / Vertraulichkeit

1. Die QSCert® Germany und alle ihre Mitarbeiter/innen sind zur Verschwiegenheit bezüglich Unternehmensdaten und Informationen verpflichtet. Strikte Vertraulichkeit über alle in Zusammenhang mit der Audittätigkeit in Erfahrung gebrachten Betriebsgeheimnisse im auditierten Unternehmen wird bewahrt.
2. Die QSCert® Germany und alle ihre Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, jegliche vertrauliche Information, welche ihr über die Organisation während der Durchführung eines Audits zur Kenntnis gekommen sind zu schätzen und geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind im Übrigen alle Informationen und Fakten bezüglich Betriebsgeheimnisse, Geschäftspläne und jegliche Informationen über Personen und das Unternehmen, welche nicht generell bekannt sind.

3. Die Organisation kann die QSCert® Germany von der Schweigepflicht entbinden. Dies muss schriftlich erfolgen.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt gleichlautend für:
 - a) alle Mitarbeiter/innen der QSCert® Germany,
 - b) alle Personen, z.B. hinzugezogene Experten, die in Zusammenhang mit dem Audit in Kenntnis gesetzt werden.
 - c) alle Mitarbeiter/innen der Zertifizierungsstelle QSCert® Germany.
5. Die Geheimhaltungsverpflichtung verliert seine Gültigkeit, wenn die Geheimhaltung von Informationen eine etwaige Verfolgung wegen Gesetzesverstoß dadurch verhindert wird.
6. Die Organisation ist verpflichtet, über Inhalte aus dieser Vereinbarung und über Fakten, welche in Zusammenhang mit Betriebsgeheimnissen der Zertifizierungsstelle stehen, Verschwiegenheit zu bewahren.
7. Die Geheimhaltungsverpflichtung, sowie die Verpflichtung zum Schutz von vertraulichen Informationen gelten so lange, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, bis diese Informationen als generell bekannt gelten.

§ 7

Rechte und weitere Verpflichtungen

1. Die QSCert® Germany ist verpflichtet, das Zertifikat erst dann an die Organisation weiterzuleiten, wenn die zertifizierte Organisation die Durchführung des Zertifizierungsaudits bezahlt hat, bzw. den Entzug des bereits ausgestellten Zertifikats mit der Zertifizierungsstelle zu vereinbaren, wenn der Preis für die Durchführung eines Überwachungsaudits innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlt wurde.
2. Das Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle nur dann ausgestellt und von der QSCert® Germany weitergeleitet werden, wenn der zertifizierte Gegenstand den Anforderungen der jeweiligen technischen Norm entspricht. Für den Fall, dass der zertifizierte Gegenstand diese Anforderungen nach der Zertifikatsausstellung nicht erfüllt, ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, das Zertifikat zurückzuziehen.
3. Die QSCert® Germany verpflichtet sich, die Organisation über Änderungen in den verwendeten Normen zu informieren, sofern diese Einfluss auf das auditierte Managementsystem nehmen.
4. Möglichkeiten der Berufung gegen die Zertifizierungsstelle:
 - a) im Falle, dass die Zertifizierungsstelle:
 - der zertifizierten Organisation kein Zertifikat erteilt,
 - der zertifizierten Organisation das Zertifikat entzieht,
 - das Zertifikat als ungültig erklärt,
 ist die zertifizierte Organisation berechtigt, innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung, schriftlich Berufung bei der Zertifizierungsstelle einzulegen.
 - b) im Falle, dass die zertifizierte Organisation keine Berufung gegen die Entscheidung der Zertifizierungsstelle einlegt, gilt, dass die Organisation mit der Entscheidung einverstanden ist und die Konsequenzen akzeptiert.
 - c) Die Berufung muss in schriftlicher Form, unter Angabe der zur Identifikation des Vorganges notwendigen Daten und unter Angabe der Gründe für die Berufung erfolgen. Das Berufungsschreiben der Organisation soll folgendes beinhalten:
 - Begründung / Appell,
 - Projektnummer,
 - Aktion der Zertifizierungsstelle, gegen die Berufung eingelegt werden soll,
 - Gründe für die Annahme, dass die Aktion der Zertifizierungsstelle unkorrekt sei.
 - d) Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, jede Berufung durch das Unternehmen dargestellten Fakten zu überprüfen.
 - e) Im Falle, dass die Organisation eine Berufung nach der in a) angegebenen Frist einreicht, muss die Administration der Zertifizierungsstelle die Berufung ablehnen. In Ausnahmefällen kann die Administration der Zertifizierungsstelle eine Berufung trotz verspäteter Absendung berücksichtigen.
 - f) Die Organisation muss in diesem Fall innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Berufung schriftlich durch die Zertifizierungsstelle informiert werden. Im Falle, dass die Administration

der Zertifizierungsstelle keinen Beschluss innerhalb der vorgegebenen Zeit an die Organisation sendet, gilt, dass die Berufung der Organisation anerkannt wurde.

5. Das Zertifikat gilt ab dem Tag der Ausstellung und behält seine Gültigkeit für 3 Jahre. Für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit sind jährliche Überwachungsaudits durchzuführen. Es obliegt der Zertifizierungsstelle, sog. Nachaudits zu veranlassen, um zu gewährleisten, dass die Organisation etwaig notwendig gewordene Nachbesserungen in Bezug auf Normenkonformität veranlasst und verwirklicht hat.

1. Die Organisation wird sämtliche auf das Managementsystem relevante Dokumente mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Audittermin an die Zertifizierungsgesellschaft senden (Managementhandbuch, dokumentierte Prozesse, ggf. ein Register der Umweltaspekte, Risikoanalysen, Bericht der internen Audits und der Managementbewertung, etc.).
2. Dem Zertifizierungsaudit muss zudem ein komplettes, internes Audit (alle Artikel des Standards müssen auditiert worden sein), sowie eine Bewertung des Managementsystems als dokumentierte Information vorangegangen sein.
3. Die Organisation muss dem Auditteam die Möglichkeit geben, die Berichte und Protokolle einzusehen und zu bewerten, ihm Zugang in alle Bereiche, in denen das Managementsystem angewendet wird, zu gewähren und für die notwendige Kooperation zu sorgen, welche vom Lead Auditor erfragt wird. Die in den Punkten 5., 6. und 7. definierten Vorgaben für die Organisation sind essenzielle Bedingungen für die Auditdurchführung.
4. Die Organisation verpflichtet sich, dem Auditteam während des Audits (in den vorher definierten Räumen, Gebäuden und anderen Arbeitsplätzen) über etwaige Nichterfüllung von Normenforderungen zu berichten und die Ergebnisse zu dokumentieren. Sollten Gründe auftreten, welche die Auditdurchführung verhindern, ist die Organisation verpflichtet, die QSCert® Germany unverzüglich zu informieren. Dadurch möglicherweise entstehende Mehrkosten hat das Unternehmen zu tragen.
5. Nach Zertifikatsvergabe ist die zertifizierte Organisation verpflichtet, die QSCert® Germany über Änderungen in der Organisationsstruktur, welche Einfluss auf das Managementsystem haben, zu informieren.
6. Die Organisation verpflichtet sich, dem Lead Auditor während des Audits über alle Probleme bezüglich des Managementsystems und deren Lösungen zu berichten und zu dokumentieren.
7. Die Organisation verpflichtet sich nach dem Erhalt des Zertifikates, die im Auditbericht definierten Anforderungen (Feststellungen), sowie die etwaig erforderlichen technischen Standards zu erfüllen und der QSCert® Germany darüber schriftlich zu berichten.
8. Die Anforderungen (Feststellungen) gehen dabei über folgende Anforderungen hinaus:
 - a) Spezifizierung, Einführung und Aufrechterhaltung des Managementsystems,
 - b) Weiterentwicklung des Managementsystems durch dafür autorisierte Personen (Management Verantwortliche),
 - c) Durchführung interner Audits in allen Bereichen der Organisation, welche im Managementsystem zur Anwendung kommen.

§ 8

Aussetzung und Entzug des Zertifikates

A. Aussetzung des Zertifikates

1. Gründe für eine Aussetzung des Zertifikates:

Das Zertifikat kann aus folgenden Gründen ausgesetzt werden:

 - a) Wenn die Resultate aus einem Überwachungsaudit aufzeigen, dass die Organisation die in Artikel 7, Punkt 8 spezifizierten Anforderungen nicht erfüllt hat.
 - b) Wenn Nichtkonformitäten / Abweichungen nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit (max. 60 Tage) beseitigt wurden.
 - c) Wenn, verschuldet durch die Organisation, ein Überwachungsaudit nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Zeit durchgeführt werden konnte.
 - d) Wenn ein bereits terminiertes außerordentliches Überwachungsaudit, verschuldet durch die Organisation, nicht durchgeführt werden konnte.
 - e) Wenn die Organisation die Informationspflicht bezüglich Änderungen, welche sich auf das Managementsystem auswirken, nicht erfüllt.

- f) Bei Missbrauch des QSCert® Zertifikates oder der Zertifikatsmarke.
g) Wenn die Organisation ihren Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht innerhalb von 30 Tagen nachkommt.
2. **Ablauf bei Aussetzung des Zertifikates**
Im Falle, dass eine der in Punkt 1. aufgeführten Gründe zur Aussetzung des Zertifikates führt, teilt die Zertifizierungsstelle der Organisation ihre „Entscheidung zur Aussetzung des Zertifikates“ schriftlich mit. Darin werden die Gründe der Aussetzung sowie die Anforderungen zur Wiedereinsetzung des Zertifikates spezifiziert.
3. Die Organisation hat während der Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikates keinerlei Rechte zur Nutzung des Zertifikates und der Zertifizierungsmarke. Die Aussetzung kann längstens 60 Tage, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, betragen. Sollte die Aussetzung auch nach Ablauf der vorgegebenen 60 Tage begründet sein, ist die Zertifizierungsstelle gezwungen, das Zertifikat zu entziehen.
4. Wenn die Anforderungen zum Wiedererhalt des Zertifikates innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt werden, teilt die Zertifizierungsstelle die „Entscheidung zum Wiedereinsetzung der Gültigkeit des Zertifikates“ mit.

B. Entzug des Zertifikates

1. **Gründe für den Entzug des Zertifikates:**
Das Zertifikat kann aus folgenden Gründen entzogen werden:
- a) wenn die Gründe für eine Aussetzung des Zertifikates auch noch nach Ablauf von 60 Tagen bestehen,
 - b) wenn die Organisation das Zertifikat während der Aussetzung nutzt, bzw. verwendet.
 - c) wenn die Organisation insolvent ist oder sich im Insolvenzverfahren befindet oder das Vermögen der Organisation beschlagnahmt wurde.
 - d) Wenn die Organisation schriftlich mitteilt, dass es an einer Aufrechterhaltung der Zertifizierung kein Interesse mehr hat.
2. **Ablauf bei Entzug des Zertifikates**
Im Falle, dass eine der in Punkt 1. aufgeführten Gründe zum Entzug des Zertifikates führt, teilt die Zertifizierungsstelle der Organisation ihre „Entscheidung zum Entzug des Zertifikates“ schriftlich mit. Darin werden die Gründe für den Entzug des Zertifikates spezifiziert.

§ 9

Sanktionen bei Verletzung der Rechte und Pflichten der Partner

1. Befindet sich die zertifizierte Organisation in Verzug mit der Zahlung der Gebühren aus dieser Vereinbarung, ist die QSCert® Germany berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,02% der ausstehenden Gebühren für jeden Tag der Verspätung in Rechnung zu stellen.
2. Die Partner sind für Schäden verantwortlich, die dem anderen Partner durch eine Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Die Partner erklären und verpflichten sich, dass alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben, zunächst im Wege der Schlichtung und im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden. Gelingt es den Partnern nicht, eine Einigung im Wege des Vergleichs zu erzielen, werden alle Streitigkeiten, die sich hieraus oder im Zusammenhang damit ergeben, einschließlich der Entscheidung über die Gültigkeit der Vereinbarung am Gerichtsstand München durch das zuständige Schiedsgericht verhandelt.
2. Die Partner verpflichten sich, dass die Entscheidung eines Schiedsgerichts als endgültig und bindend gilt und dass sie den Verpflichtungen nachkommen, die die Schiedsentscheidung zu dem Zeitpunkt und der Art und Weise auferlegt, als ob es sich um eine Entscheidung eines regulären Gerichts handelte.

3. Die Partner erklären und verpflichten sich, dass alle Zertifizierungsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben und mit der Zertifizierungsstelle zusammenhängen, den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.
6. Die Nutzung der Zertifizierungsmarke und der Zertifikate, welche die Normenkonformität des Managementsystems bestätigen, ist in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung geregelt und ist bindend für die zertifizierte Organisation.
8. Alle Änderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Partnern unterzeichnet sein.
10. Die Vertragspartner erklären ihr Einverständnis mit allen Inhalten und der Konsequenzen hieraus durch ihre Unterschrift auf dem „Antrag auf Zertifizierung“.

Anhang: Regelung zur Nutzung der QSCert® Zertifikate und der Zertifizierungsmarke